

- 8 -

wird oftmals vor der Auseinandersetzung mit dem gegnerischen Einfluß zurückgewichen, oder diese Auseinandersetzungen werden formal geführt und wirken nicht überzeugend.

Ältere Personen begünstigen in vielen Fällen durch ihr eigenes negatives Beispiel und teilweise durch eine bewußte feindliche Einflußnahme Fehlentwicklungen von Jugendlichen,

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze und zur Förderung der Jugend, z. B. Alkoholausschank an Minderjährige, ungenügendes Übertragen von Verantwortung an Jugendliche, mangelhaftes Einwirken auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugend, Gleichgültigkeit und Unterschätzung gegenüber der sozialistischen Jugendpolitik führte z. B. dazu, daß sich in vielen Fällen Jugendclubs, die als Einrichtungen der sozialistischen Erziehung der Jugend geschaffen wurden, zu Konzentrationspunkten negativer und feindlicher jugendlicher Gruppierungen entwickelten.

Unterschätzung der Gefährlichkeit der systematischen kirchlichen Jugendarbeit und deren neuen Formen auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung, der Patenschaftsarbeit usw.

Seitens der Justizorgane wird in einigen Fällen durch eine zu großzügige Handhabung der bedingten Verurteilung oder durch unzulässige lange Fristen zwischen Verurteilung und Strafantritt das Wirken negativer Jugendlicher begünstigt.

Die Erziehung in Haftanstalten, Arbeitslagern, Jugendwerkhöfen und ähnlichen Einrichtungen reicht noch nicht aus, um den konzentrierten negativen und feindlichen Einfluß von Mithäftlingen auszuschalten.

- 9 -